

---

# Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O



## FAQ

### - Die Anwendung des KDG im Pfarrbüro –

#### 1. Für welche Zwecke dürfen personenbezogene Daten des Gemeindemitglieder- verzeichnisses verarbeitet werden?

Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich sowohl aus dem staatlichen Recht (§ 42 Abs. 1 BMG) als auch aus dem kirchlichen Recht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 KMAO). Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

Sperrvermerke nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) sind auch für Kirchengemeinden in jedem Fall zu beachten.

#### 2. Was ist eigentlich mit einer zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgabe gemeint?

Bei der Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgaben geht es beispielsweise um Einladungen von Kirchenmitgliedern zu Sakramentsspendungen (Erstkommunion, Firmung), Einladungen bestimmter Altersgruppen zu Veranstaltungen (Beispiel: Teilnahme an Jugendangeboten, Seniorentagen, usw.), Durchführung von Hausbesuchen oder Zustellung des Pfarrbrief. All das sind kirchliche Aufgaben, bei denen personenbezogene Daten selbstverständlich verarbeitet werden dürfen.

Keine kirchliche Aufgabe ist die Weitergabe (Offenlegung) von personenbezogenen Daten an die lokale Presse, Banken, Einzelhandelsgeschäfte oder gar politische Parteien.

### **3. Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis für Fundraising-Maßnahmen genutzt werden?**

Ja. Das Sammeln von Spendenbeiträgen gehört zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Das Bistum Hildesheim hat hierzu sogar eine Fundraisingordnung erlassen, in der es in § 1 Abs. 1 heißt:

*„Die in § 1 Abs. 2 KDO genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.“*

Im Erzbistum Hamburg, im Bistum Osnabrück und im Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. fehlt zwar eine ausdrückliche Regelung, Fundraising-Maßnahmen sind jedoch auch dort unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

### **4. Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an ehrenamtliche Gemeindeglieder herausgegeben werden?**

Ja, wenn es sich um Daten handelt, die die Helfer für ihre Arbeit benötigen und die Helfer die Datenschutzverpflichtungserklärung gemäß § 5 KDG unterschrieben haben. Gleiches gilt für Sammelaktionen, die für z. B. karitative Zwecke durchgeführt werden. Die Daten sind nach Gebrauch an die Kirchengemeinde zurückzugeben. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist unzulässig.

### **5. Dürfen Daten aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis zu Werbezwecken an Kirchenzeitungen weitergegeben werden?**

Nein. Eine solche Datenweitergabe dient nicht der Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgaben (vgl. Frage 1). Die Daten sind nicht zum Zweck erhoben worden, den wirtschaftlichen Interessen der Verlage von Kirchenzeitungen zu dienen.

Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Verlagsgesellschaft vorliegt.

## **6. Dürfen Telefonlisten für Kommunion- und Firmvorbereitungskurse oder Jugendgruppen erstellt werden?**

Ja, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung der Daten vorliegt.

Voraussetzung für die Abgabe einer wirksamen Einwilligungserklärung ist, dass die Einwilligung den Anforderungen des § 8 KDG entspricht. Dies bedeutet, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen muss und jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. Auch muss auf den Zweck der Verarbeitung (und ggf. auf die Folgen einer Verweigerung) hingewiesen werden. Zum Nachweis der Einwilligung ist die Schriftform erforderlich.

## **7. Dürfen Sakramentsspendung im Pfarrbrief veröffentlicht werden?**

Auch hier es ist erforderlich, eine Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Im Vorfeld von Sakramentsspendungen besteht ein intensiver Kontakt zwischen der Gemeinde und den Sakramentenempfängern bzw. ihren Sorgeberechtigten. So gehen der Spendung der Kommunion und der Firmung in der Regel länger dauernde Vorbereitungskurse voraus. Auch bei Taufen und Eheschließungen gibt es zuvor Gespräche mit den betroffenen Personen (Taufgespräch, Eheseminar, etc.). Bei dieser Gelegenheit können daher auch die Modalitäten einer Veröffentlichung / Bekanntgabe im Pfarrbrief mit den Beteiligten unmittelbar besprochen werden.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für Alters- und Ehejubilare.

Ausnahmen gelten für das Bistum Osnabrück und für das Bistum Hildesheim. Diese haben eine „Jubiläumsordnung zur Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen sowie Ordens- und Priesterjubiläen“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 134. Jg., Nr. 6, Art. 52, S. 143 f., v. 25.06.2018 bzw. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2018, Nr. 5, S. 149 f., v. 22.06.2018) erlassen, welche als Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung bestimmter Daten dient. Danach können bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Ordens- und Priesterjubiläen die Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort im Pfarrbrief veröffentlicht werden, wobei die genaue Anschrift nicht angegeben werden darf. Zu dem Namen können der Tag und die Art des Ereignisses in den Pfarrnachrichten sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, einer Veröffentlichung nach der vorgenannten Ordnung zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den Pfarrnachrichten bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen.

#### **8. Dürfen die Namen unserer verstorbenen Gemeindemitglieder im Pfarrbrief veröffentlicht werden?**

Ja. Zum einen handelt es sich um eine Mitteilung, die zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Information der Gemeindemitglieder über den Tod eines anderen Mitgliedes mit der seelsorglichen Bitte dem Verstorbenen die ewige Ruhe zu gewähren ist unzweifelhaft eine kirchliche Aufgabe. Zum anderen erlischt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Tod der betroffenen Person. Der Schutz personenbezogener Daten setzt immer eine „lebende“ Person voraus. Insoweit kann es auch nicht mehr um die Frage der Einwilligung des Betroffenen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Mitteilung gehen.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn Angehörige einer Veröffentlichung ausdrücklich widersprechen.

#### **9. Dürfen Messintentionen für Verstorbene im Pfarrbrief veröffentlicht werden?**

Auch hier gilt das bereits zu Punkt 8. gesagte. Messintentionen für Verstorbene dürfen ohne weitere Voraussetzungen auf dem Pfarrbrief benannt werden. Grundsätzlich darf jedoch der Stipendiengeber nicht ohne seine Einwilligung benannt werden.

#### **10. Dürfen Kirchenaustritte bekanntgegeben werden?**

Nein. Eine Bekanntgabe von Kirchenaustritten durch Veröffentlichung im Pfarrbrief, Verlesung oder Aushang ist unzulässig. Sie verletzt das verfassungsmäßig garantierte Recht der negativen Bekenntnisfreiheit und das kirchenrechtlich geschützte Recht auf Wahrung der Intimsphäre. Auch kann die betroffene Person nicht in die Bekanntgabe des Kirchenaustritts einwilligen. Ebenso wenig darf hierüber mit Familienangehörigen oder Freunden gesprochen werden.

### **11. Darf ich den Pfarrbrief auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlichen?**

Auch hier gilt, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet nicht ohne eine Einwilligung der betroffenen Person erfolgen darf. Die entsprechenden Stellen sind entweder vor der Veröffentlichung aus dem Pfarrbrief zu entfernen oder zu schwärzen, soweit keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

### **12. Darf ich den Pfarrbrief trotz der Aufschrift „Bitte keine Werbung“ oder „Bitte keine kostenlosen Zeitungen“ auf dem Briefkasten zustellen?**

Wie bereits zu Punkt 2. mitgeteilt, handelt es sich bei der Zustellung von Pfarrbriefen um eine kirchliche Aufgabe.

Der Pfarrbrief ist keine Werbung oder kostenlose Zeitung. Deswegen dürfen die Pfarrbriefe auch weiterhin dem jeweiligen Kirchenmitglied zugestellt werden. Dies gilt dann nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch der betroffenen Person erklärt worden ist.

### **13. Darf ich überhaupt noch ein Gemeindemitglied im Krankenhaus besuchen?**

Häufig werden die Patienten bei Aufnahme in ein Krankenhaus nach ihrer Konfessionszugehörigkeit gefragt, um diese Information an den Krankenhauseelsorger bzw. die zur Krankenhauseelsorge beauftragten Personen weiterzugeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben des Patienten zur Religionszugehörigkeit freiwillig erfolgen. Der Patient ist hierauf hinzuweisen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Weiterleitung der Daten Mitglieder der Kirchengemeinde nur mit Einwilligung des Patienten erfolgen darf.

### **14. Darf ich personenbezogene Daten an kirchliche Vereine oder kirchliche Stiftungen weitergeben?**

Grundsätzlich dürfen Daten an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Nichts anderes kann und muss auch dann gelten, wenn personenbezogene Daten an kirchliche Vereine oder Stiftungen weitergegeben werden.

So ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wann die Voraussetzungen für eine Weitergabe (der Fachbegriff hier lautet „Offenlegung“) von personenbezogenen Daten erfüllt sind. Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist kaum möglich.

Für die Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung ist § 9 KDG einschlägig. Die Offenlegung muss zur „Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich sein“. Bereits die Formulierung deutet an, dass allein die kirchliche Aufgabe als Rechtsgrundlage nicht ausreichend ist. Vielmehr muss gerade die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgabe (1. Voraussetzung) die Offenlegung personenbezogener Daten (2. Voraussetzung) erforderlich sein (3. Voraussetzung). Daneben müssen die Voraussetzungen des § 6 KDG ebenfalls erfüllt sein.

Grundsätzlich ist auch der Grundsatz der Datensparsamkeit nach § 7 Abs. 1 lit. c) KDG zu beachten, d.h. so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Herausgegeben vom

Diözesandatenschutzbeauftragten  
des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.

Unser Lieben Frauen Kirchhof 20  
28195 Bremen

0421 / 16 30 19 25

<https://www.datenschutz-kirche.de/>  
[info@datenschutz-katholisch-nord.de](mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de)